

Oberstes Ziel der Arbeits- und Sozialpolitik der Sowjetzone ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität, also die Erhöhung des Wirtschaftsertrages durch vermehrte Leistungen der Arbeiterschaft. Alle gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts, die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und die Anordnungen und Verfügungen der Wirtschaft und Arbeitsverwaltungen sind auf dieses Ziel gerichtet. Die Erfüllung der Wirtschaftspläne, nach denen nicht nur die staatlichen Betriebe mit ihrem Anteil von über 70 % der industriellen Kapazität, sondern auch die privaten Betriebe, straff gelenkt werden, hängt wegen des Mangels genügender Rohstoffreserven und infolge des Fehlens von modernen Ausrüstungen im wesentlichen von der Erhöhung der Arbeitsproduktivität ab. Da es der unbedingte Wille des sowjetdeutschen Systems ist, die Planziele zu erreichen, nimmt es in seinem Streben nach Steigerung der Arbeitsleistungen keine Rücksicht auf die sozialen Grundrechte der Menschen, die sich in jahrhundertelanger Entwicklung innerhalb aller Kulturnationen als gemeinsames Gut herausgebildet haben und in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen enthalten sind. Die arbeits- und sozialrechtlichen Verhältnisse der Sowjetzone bieten das Bild einer vorher kaum gekannten Ausbeutung der Arbeiterschaft.

Die Machthaber der Sowjetzone halten zur Erreichung der Planziele die Lenkung der Arbeitskräfte für erforderlich. Sie setzen daher nach ihrem Gutdünken die Arbeiter dort ein, wo es ihnen paßt. Das Recht auf freie Wahl der Beschäftigung wird mißachtet und verletzt.

Eine besondere Rolle bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität spielen die „Betriebskollektivverträge“. Diese müssen in der staatlichen Wirtschaft zwischen Werksleitung und Belegschaft abgeschlossen werden, obwohl der Inhalt durch Regierungsverordnung von vornherein feststeht. Von einer Vertragsfreiheit der Partner kann also keine Rede sein. Die Betriebskollektivverträge haben nur das eine Ziel, die Arbeiter zu veranlassen, ihre Arbeitsleistungen um jeden Preis zu erhöhen. In ihnen steht deshalb auch an erster Stelle die Verpflichtung der Belegschaft, die Produktion des jeweiligen Betriebes um bestimmte, oft recht erhebliche Prozentsätze zu erhöhen. Die Arbeitsbedingungen in den Betriebskollektivverträgen sind dieser Verpflichtung angepaßt. Die Bezahlung der Arbeit erfolgt ohne Rücksicht auf Alter und Familienstand des Arbeiters, nur auf Grund seiner Leistungen, wobei der Maßstab für diese, die „Arbeitsnorm“, fortlaufend so verändert wird, daß nur durch erhöhte Leistungen das Lohnniveau gehalten werden kann. Dabei werden diejenigen Arbeiter, welche die anderen zu erhöhter Leistung antreiben, noch besonders belohnt. Der Anspruch jedes Menschen auf angemessene und befriedigende Bezahlung der Arbeit, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert, wird so in gleicher Weise verletzt wie das Recht auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen.

Zu angemessenen und befriedigenden Arbeitsbedingungen gehört aber auch ein ausreichender Arbeitsschutz. Das Arbeitsschutzgesetz der Sowjetzone ist nur unvollkommen, darüber hinaus wird es in großem Maßstabe mißachtet.

Eine starke Gewerkschaft als legitime Interessenvertretung der Arbeiterschaft würde diesem System der Ausbeutung Widerstand entgegensetzen. Durch Schaffung einer Einheitsgewerkschaft, des FDGB, der durch Personalunion und durch Anweisungen der SED an die Gewerkschaftsfunktionäre zum verlängerten Arm des Systems degradiert wird, ist das Recht der Arbeiter, sich zu einer wirklichen Interessenvertretung zu vereinigen, vereitelt. Das Verlangen der Arbeiterschaft nach Mitbestimmung in der Wirtschaft und in den Betrieben, welche die Arbeiter in die Lage versetzt, angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen durchzusetzen, wird verhöhnt durch gesetzliche Bestimmungen, nach denen das Mit-